

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen
 Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich
 Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
 Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung
 Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts
 Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag
 Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen
 Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers
 Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement
 Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist
 Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
 Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "aktiver Kunde"
 Maßnahme 8: Ermöglichung der Last- und Einspeisesteuerung
 Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen
 Maßnahme 10: Ermöglichung von gemeinsamer Energienutzung (Energy Sharing)
 Maßnahme 11: Erleichterungen für die gemeinsame Energienutzung
 Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber
 Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
 Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung
 Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
 Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netz wirksamen Leistung
 Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz
 Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
 Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen
 Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene
 Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen
 Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte
 Maßnahme 23: Einführung eines gestützten Preises für begünstigte Haushalte
 Maßnahme 24: Einführung eines verpflichtenden Risikoberichts für Energieversorger
 Maßnahme 25: Verpflichtende Ansteuerbarkeit von Photovoltaikanlagen und Möglichkeit der Spitzenkappung
 Maßnahme 26: Einführung standardisierter Messkonzepte und Abrechnungspunkte für komplexe Anordnungen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	0	-530	-485	-450	-488
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-530	-485	-450	-488

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bestimmungen in Zusammenhang mit Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes zum Schutz vor Marktmissbrauch:

Die diesbezüglichen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mit der 2024 neu erlassenen Verordnung (EU) 2024/1106 zur Änderung der Verordnungen (EU) 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt ("REMIT II") insoweit geändert, als dass nun die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden ("ACER") sowie die nationale Regulierungsbehörde, also die E-Control, in begründeten (Marktmissbrauchs-)Fällen zur Vornahme von Durchsuchungen von Orten und Gegenständen ermächtigt sind. Dies jedoch, wie auch bei vergleichbaren Bestimmungen des nationalen Rechts, nur unter vorheriger, jeweils zu beantragender, Anordnung des Kartellgerichts. Bisherige Erfahrungswerte legen nahe, dass dies aufgrund der geringen Fallzahlen zu keinen messbaren finanziellen Auswirkungen führen wird. In Österreich wurden in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich 0-2 Verfahren aufgrund von REMIT-Verstößen geführt (vgl zB <https://www.acer.europa.eu/remi/coordination-on-cases/enforcement-decisions>).

2. Hauptstück, Verwaltungsübertretungen:

Das EIWG sieht im Gegensatz zu seinem Vorläufer, dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), keine gerichtlich strafbaren Handlungen in Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes und dem Schutz vor Marktmissbrauch vor. Dies trägt zu einer Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei. Die Strafbestimmungen des ehemaligen § 108a EIWOG 2010 werden in Verwaltungsstrafbestimmungen überführt, hinsichtlich derer die Regulierungsbehörde als zuständige Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	03.07.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Notwendigkeit des ElWG ergibt sich vor allem aus der Verpflichtung zur

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbaren-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. L, 2024/1711, sowie der Richtlinie 2023/1791 (Energieeffizienz-Richtlinie). Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.

Hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2024/1711 wurde mit Blick auf die 1. Umsetzungsfrist am 17. Jänner 2025 ebenso bereits ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0113). Das Mahnschreiben der Kommission datiert mit 26. März 2025.

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) trat in seiner Stammfassung weitestgehend mit 3. März 2011 in Kraft und ist somit 14 Jahre alt. Eine Modernisierung, insbesondere im Hinblick auf ein überarbeitetes Marktdesign, einen modernen und wirksamen Rechtsrahmen für die Elektrifizierung aller Sektoren, die Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und an die Entwicklungen des Elektrizitätsmarkts angepasste Rechte für Endkundinnen und Endkunden erweist sich angesichts des dynamischen Rechtsbereichs des Elektrizitätsrechts als dringend notwendig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 veranlasste die Europäische Kommission bereits dazu, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Bei Nichtumsetzung der Richtlinie (EU)

2019/944 und ohne Tätigwerden des Gesetzgebers drohen Österreich eine Verurteilung durch den EuGH sowie hohe Sanktionszahlungen, für deren Abwendung eine baldige Erlassung des EIWG unerlässlich ist.

Darüber hinaus würde das Unterbleiben der Inkraftsetzung Endkundinnen und Endkunden weiterhin davon abhalten aktiver am Strommarkt teilzunehmen.

Die Zielsetzung, bis 2030 den nationalen Stromverbrauch zu 100% (bilanziell) aus erneuerbarer Energie zu decken, kann zudem nur mit zeitgemäßen Gesetzesbestimmungen gelingen, die einen erleichterten Netzanschluss und Netzzugang für Erzeuger schaffen. Zur Zielerreichung muss es Netzbetreibern überdies ermöglicht werden, anhand in größerem Ausmaß verfügbarer Daten ihren Netzbetrieb effizienter zu gestalten. Ohne entsprechend modernisierte Regelungen, die zu einer Kohärenz zwischen Marktregeln und Fördersystem führen, würden die für das Jahr 2030 gesteckten Ziele verfehlt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die interne Evaluierung wird 5 Jahre nach dem Inkrafttreten, also im Jahr 2030, durchgeführt werden.

Zur Evaluierung ist ein laufender Austausch mit und Feedback von allen betroffenen Stakeholdern sowie ein entsprechendes Berichtswesen notwendig. Da diese Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen sind, sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Beschreibung des Ziels:

Die hohe europäische Regelungsdichte und insbesondere die Dynamik in deren Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der aktuellen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen. Eine Anpassung an aktuelle Vorgaben, veränderte Rahmenbedingungen sowie neue Marktrollen ist unter den Gesichtspunkten der effizienten Nutzung der Netze, des Erreichens der Energiewende, der Versorgungssicherheit sowie des hohen Anspruchs an Rechten und Möglichkeiten für Endkundinnen und Endkunden dringend notwendig.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "aktiver Kunde"

Maßnahme 8: Ermöglichung der Last- und Einspeisesteuerung

Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Maßnahme 10: Ermöglichung von gemeinsamer Energienutzung (Energy Sharing)

Maßnahme 11: Erleichterungen für die gemeinsame Energienutzung

Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
 Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung
 Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
 Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung
 Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz
 Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
 Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene
 Maßnahme 24: Einführung eines verpflichtenden Risikoberichts für Energieversorger
 Maßnahme 25: Verpflichtende Ansteuerbarkeit von Photovoltaikanlagen und Möglichkeit der Spitzenkappung
 Maßnahme 26: Einführung standardisierter Messkonzepte und Abrechnungspunkte für komplexe Anordnungen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: EU-Rechtskonformität - Vertragsverletzungsverfahren

Ausgangszustand: 2025-06-01 Die Richtlinie RL (EU) 2019/944 trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 bereits eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.	Zielzustand: 2030-06-01 Durch den Beschluss des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes konnten Sanktionszahlungen abgewendet und eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens bewirkt werden.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Aggregierung am Elektrizitätsmarkt

Ausgangszustand: 2025-06-01 Auf gesetzlicher Ebene gibt es keine Mindestvorgaben für Aggregierungsverträge. Wenige Endkundinnen und Endkunden schließen Verträge mit Aggregatoren. Dadurch bleibt das Potential, das die Koordinierung dezentraler Energieerzeuger bzw. -verbraucher bietet, weitgehend ungenutzt.	Zielzustand: 2030-06-01 Endkundinnen und Endkunden können auf Basis des gesetzlichen Rahmens Aggregierungsverträge abschließen. Verfügbare erneuerbare Energie kann durch die Koordinierung von dezentraler Erzeugung und Verbrauch effizienter genutzt werden. Die aggregierte Energieerzeugung kann besser vorhergesagt und gesteuert werden.
---	--

Indikator 3 [Meilenstein]: "Bürgerenergie" - Gemeinsame Energienutzung (Energy Sharing)

Ausgangszustand: 2025-06-01 Personen, die erneuerbare Energie zur Eigenversorgung erzeugen, können sich an der Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt an andere Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, besteht (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch nicht.	Zielzustand: 2030-06-01 Gemeinsame Energienutzung wird durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen unter klaren Bedingungen ermöglicht und in Anspruch genommen. Die Prozesse zur Abwicklung entsprechender Verträge über die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Energiewende zu beteiligen, steigt durch die Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert wird.
--	---

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Beschreibung des Ziels:

Mit neuen Rahmenbedingungen und neuen Möglichkeiten im Bereich der Energiemärkte müssen auch Endkundinnen und Endkunden entsprechend geschützt werden. Das auch unionsrechtlich geforderte hohe Schutzniveau soll insbesondere durch vermehrte Transparenz- und Informationspflichten der Lieferanten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Endkundinnen und Endkunden Rechte erhalten, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Marktrollen profitieren zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches

Beschwerdemanagement

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "aktiver Kunde"

Maßnahme 8: Ermöglichung der Last- und Einspeisesteuerung

Maßnahme 10: Ermöglichung von gemeinsamer Energienutzung (Energy Sharing)

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung

Maßnahme 23: Einführung eines gestützten Preises für begünstigte Haushalte

Maßnahme 24: Einführung eines verpflichtenden Risikoberichts für Energieversorger

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: "Bürgerenergie" - Gemeinsame Energienutzung (Energy Sharing)

Ausgangszustand: 2025-06-01

Personen, die erneuerbare Energie zur Eigenversorgung erzeugen, können sich an der Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt an andere Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen besteht (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch nicht.

Zielzustand: 2030-06-01

Gemeinsame Energienutzung wird durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen unter klaren Bedingungen ermöglicht und in Anspruch genommen. Die Prozesse zur Abwicklung derartiger Verträge über die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Energiewende zu beteiligen, steigt durch die Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert wird.

Indikator 2 [Meilenstein]: Transparenz und Kundeninformation

Ausgangszustand: 2025-06-01

Endkundinnen und Endkunden sehen sich mit einer hohen Regelungsdichte und zugleich nicht immer ausreichend transparenten und nachvollziehbaren Informationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Allgemeinen Lieferbedingungen samt Preis- und Kosteninformationen, der Möglichkeit des Wechsels und der Stromkennzeichnung konfrontiert.

Zielzustand: 2030-06-01

Endkundinnen und Endkunden erhalten von ihren Lieferanten, ihrem jeweiligen Netzbetreiber und der Regulierungsbehörde transparente Informationen insbesondere über Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, ihre Möglichkeiten, den Lieferanten bzw. Aggregator zu wechseln und bzgl. Streitbeilegungsmöglichkeiten. Überdies werden Rechnungen transparenter und verständlicher gestaltet und Endkundinnen und Endkunden können sich bei Fragen an die Anlauf- und Beratungsstelle ihres Lieferanten wenden.

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Beschreibung des Ziels:

Um Klarheit und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit ineinandergreifenden Rechtsmaterien zu schaffen, sind Anpassungen im Elektrizitätsrecht notwendig. Insbesondere soll dadurch den Neuentwicklungen seit Inkrafttreten des Fördersystems des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "aktiver Kunde"
 Maßnahme 8: Ermöglichung der Last- und Einspeisesteuerung
 Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen
 Maßnahme 10: Ermöglichung von gemeinsamer Energienutzung (Energy Sharing)
 Maßnahme 11: Erleichterungen für die gemeinsame Energienutzung
 Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
 Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung
 Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
 Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung
 Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Kohärenz mit Normen des EAG

Ausgangszustand: 2025-06-01	Zielzustand: 2030-06-01
Das EIWOG 2010 lässt über weite Strecken Regelungen, die auf das Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes abgestimmt sind, vermissen.	Durch den Beschluss des EIWG wurde Kohärenz zwischen den Begriffen und materiellen Regelungen des Elektrizitätsrechts und dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz hergestellt.

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen die Regelungen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt an die neuen Herausforderungen angepasst werden, die der Ausbau erneuerbarer Energien mit sich bringt. Das Abrufen kontinuierlicher Kapazitäten gestaltet sich aufgrund der Witterungsabhängigkeit erneuerbarer Energien schwieriger. Mehr Flexibilität und höhere Volatilität in Stromverbrauch und -erzeugung machen es notwendig, dass Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, ihre bestehenden Netze effizienter zu nutzen und detailliertere Abschätzungen über einen zukünftigen Netzausbau treffen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
 Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
 Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung
 Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
 Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen
 Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene
 Maßnahme 23: Einführung eines gestützten Preises für begünstigte Haushalte
 Maßnahme 24: Einführung eines verpflichtenden Risikoberichts für Energieversorger
 Maßnahme 25: Verpflichtende Ansteuerbarkeit von Photovoltaikanlagen und Möglichkeit der Spitzenkappung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand: 2025-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Tagesenergiewerte an die Netzbetreiber.	Zielzustand: 2030-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Viertelstundenenergiewerte an die Netzbetreiber, welche diese für den Betrieb und die Auslegung ihrer Netze nutzen.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Flexibler Netzzugang

Ausgangszustand: 2025-06-01 Netzbetreiber verweigern den Netzzugang regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs, vorsehen.	Zielzustand: 2030-06-01 Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs ist gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden Vereinbarungen zwischen Netzbenutzern und Netzbetreibern. Dadurch können mehr Anlagen rasch(er) das Netz nutzen und Verweigerungen des Netzzugangs hintangehalten werden. Vorhandene Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und der notwendige Ausbau wird weiter vorangetrieben.
--	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb

Ausgangszustand: 2025-06-01 Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen witterungsabhängig zu betreiben.	Zielzustand: 2030-06-01 Freileitungen können witterungsabhängig betrieben werden, wodurch die vorhandene Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt werden kann.
---	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Ausgangszustand: 2025-06-01 Derzeit existieren mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, noch einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte.	Zielzustand: 2030-06-01 Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt.
--	---

Indikator 5 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2025-06-01 Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.	Zielzustand: 2030-06-01 Der Regelzonenführer führt jährlich eine Untersuchung zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die unionsrechtskonforme Durchführung der Art. 20ff der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.
---	--

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die VO (EU) Nr. 1227/2011 an die

Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmissbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmissbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Maßnahme 24: Einführung eines verpflichtenden Risikoberichts für Energieversorger

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Marktmanipulation und Marktmissbrauch

Ausgangszustand: 2025-06-01	Zielzustand: 2030-06-01
Marktmanipulation und Marktmissbrauch werden durch die generalpräventive Wirkung der Strafbestimmungen verhindert. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die im Hinblick auf die komplexe Materie oftmals nur über ungenügend spezialisierte Ressourcen verfügt, was zu mitunter sehr langen Verfahrensdauern oder gar zu Verjährungen führt.	Marktmanipulation und Marktmissbrauch werden durch die generalpräventive Wirkung der Strafbestimmungen verhindert. Komplexe Verfahren werden durch eine mit spezialisiertem Fachwissen ausgestattete Behörde rasch und umfassend geführt.

Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Beschreibung des Ziels:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energiearmer Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energiearmer Haushalte festgelegt und der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung gefördert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung von Energiearmut

Ausgangszustand: 2025-06-01	Zielzustand: 2030-06-01
-----------------------------	-------------------------

Es sind keine Indikatoren für Energiearmut gesetzlich festgelegt.	Es sind objektive und subjektive Indikatoren zur Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt, die statistische Analysen über Energiearmut ermöglichen.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Beschreibung der Maßnahme:

Endkundinnen und Endkunden erhalten das Recht im Rahmen eines Aggregierungsvertrages entgeltliche oder unentgeltliche Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können sie die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregierung der Erzeugung oder des Verbrauchs von Elektrizität verbunden sind, in vollem Umfang nutzen.

Dieser Baustein ist notwendig, um in einem von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Energiesystem eine Flexibilisierung der Endverbraucher mit angemessener Vergütung der Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen zu ermöglichen. Indirekt wird Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen durch Aggregatoren als Schnittstellen die Möglichkeit gegeben, an Großhandelsmärkten teilzunehmen und durch Aggregierung zum Erhalt eines hohen Versorgungssicherheitsniveaus beizutragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Bereitstellung von Flexibilität durch Aggregierung

Ausgangszustand: 2025-06-01 Ohne Skalierung und Koordination von Energieerzeugung und -verbrauch auf einer größeren Ebene können kleine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen nicht sinnvoll an bestehenden Märkten zur Bereitstellung von Flexibilität teilnehmen.	Zielzustand: 2030-06-01 Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist es durch die Aggregierung möglich, sinnvoll an Flexibilitätsmärkten teilzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch genutzt.
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Teilnahme am Großhandelsmarkt

Ausgangszustand: 2025-06-01 Ohne Skalierung und Koordination von Energieerzeugung und -verbrauch auf einer größeren Ebene können kleine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen nicht sinnvoll an Großhandelsmärkten teilnehmen.	Zielzustand: 2030-06-01 Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist es durch die Aggregierung möglich, mit den von ihnen erzeugten und verbrauchten Energiemengen an Großhandelsmärkten teilzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch genutzt.
--	---

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Beschreibung der Maßnahme:

Dynamische Lieferverträge sind ein Bindeglied zwischen Großhandels- und Endkundenmärkten. Der Bezug elektrischer Energie auf Großhandelsmärkten ist im gemitteltem Schnitt preisgünstiger als der Bezug über Termingeschäfte mit abgesicherten, stabilen Preisen, weil die Kosten der Absicherung an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. Dynamische Lieferverträge geben Endkundinnen und Endkunden, die aufgrund ihrer Größe nicht direkt an den Großhandelsmärkten teilnehmen können, die Möglichkeit, direkt von diesen zu profitieren.

Gleichzeitig bietet ein dynamischer Liefervertrag Anreize zu systemdienlichem Verhalten, da aufgrund des Elektrizitätsmarktdesigns Preisanreize eng mit der Verfügbarkeit und Nachfrage von Elektrizität verbunden sind. Dies fungiert daher als weiterer Baustein, erneuerbar erzeugte Energie trotz ihrer Volatilität stärker in das Stromsystem zu integrieren.

Derzeit sind aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise die dafür technisch zwingende Notwendigkeit, Viertelstundenmesswerte erfassen zu können, nur wenige dynamische Lieferverträge verfügbar.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anbieter von Energielieferprodukten mit Spotpreisbindung

Ausgangszustand 2025: 14 Anzahl

Zielzustand 2027: 30 Anzahl

E-Control Tarifkalkulator

Indikator 2 [Meilenstein]: Verfügbarkeit dynamischer Lieferverträge

Ausgangszustand: 2025-06-01

Zielzustand: 2030-06-01

Energielieferanten bieten großteils nur Lieferverträge mit Fixpreisbindung oder monatlicher Anpassung an.

Es werden ausreichend dynamische Lieferverträge mit Bindung an Kurzfristmärkte für Endkundinnen und Endkunden angeboten. Das Angebot für Lieferverträge mit Fixpreisen bleibt weiterhin aufrecht.

Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Beschreibung der Maßnahme:

Vorauszahlungszähler oder Zähler mit Prepayment-Funktion ermöglichen es Endkundinnen und Endkunden ihren Energieverbrauch genau zu kontrollieren und im Bedarfsfall auch einzuschränken. Das Recht auf einen Vorauszahlungszähler soll Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit geben, einen solchen zu nutzen. Bisher besteht das Recht auf einen solchen Zähler nur im engen Rahmen der Grundversorgung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Ausgangszustand: 2025-06-01 Das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers ist nur in bestimmten Konstellationen im Rahmen der Grundversorgung gesetzlich vorgesehen.	Zielzustand: 2030-06-01 Alle Haushaltskundinnen und Haushaltskunden können einen Vorauszahlungszähler beantragen und ihren Stromverbrauch durch dessen Verwendung im Bedarfsfall einschränken.
---	---

Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement

Beschreibung der Maßnahme:

Ein gutes Kundenservice zeichnet sich insbesondere durch die gute Erreichbarkeit von Kundenberaterinnen und Kundenberatern, kompetente Auskunftserteilung sowie leichte Auffindbarkeit von Informationen aus.

Endkundinnen und Endkunden sollen rasch Informationen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten, Leistbarkeit, Grundversorgung und Energiearmut erhalten können. Dazu haben Energieversorger, die bereits nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind, auch nach diesem Bundesgesetz verpflichtend Anlauf- und Beratungsstellen einzurichten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Endkundinnen und Endkunden fühlen sich gut beraten

Ausgangszustand: 2025-06-01 Für Endkundinnen und Endkunden stellt es sich oft schwierig dar, ausreichend transparente und nachvollziehbare Informationen von ihrem Lieferanten zu erhalten. Auch die Erreichbarkeit stellt mitunter ein Problem dar.	Zielzustand: 2030-06-01 Alle Endkundinnen und Endkunden erhalten gute Beratung durch ihre Lieferanten. Alle Lieferanten, die nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind, haben auch nach diesem Bundesgesetz entsprechende Beratungsstellen eingerichtet.
---	--

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Intelligente Messgerät sind die Basis eines zukünftigen erneuerbaren Energiesystems, welches auch durch seine Volatilität gekennzeichnet ist. Sie sind Voraussetzung für eine aktive Teilnahme an neuen und bestehenden Marktmöglichkeiten (insbesondere gemeinsame Energienutzung, Einspeisung, dynamische Stromlieferverträge und Aggregation). Wollen Endkundinnen und Endkunden bereits jetzt eine dieser Möglichkeiten nutzen, haben sie das Recht, auch vor den allgemeinen Roll-Out Plänen der Netzbetreiber ein intelligentes Messgerät zu erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Dauer bis zur Installation eines intelligenten Messgeräts

Ausgangszustand: 2025-06-01 Ab Beantragung eines intelligenten Messgeräts durch Endkundinnen und Endkunden hat der Netzbetreiber maximal fünf Monate Zeit, dieses zu installieren.	Zielzustand: 2030-06-01 Ab Beantragung eines intelligenten Messgeräts durch Endkundinnen und Endkunden hat der Netzbetreiber maximal zwei Monate Zeit, dieses zu installieren.
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Dauer bis zur Herstellung der Funktionalität eines intelligenten Messgeräts

Ausgangszustand: 2025-06-01 Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts dessen Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und Endkunden) hergestellt wird.	Zielzustand: 2030-06-01 Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts dessen Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und Endkunden) hergestellt wird.
---	--

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Potential von intelligenten Messgeräten zu nutzen, indem Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit gegeben wird, den eigenen Stromverbrauch besser zu überblicken und kontrollieren zu können und Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Netze effizienter zu betreiben und die Notwendigkeit des Netzausbau zu reduzieren, erfolgt eine etappenweise Umstellung auf Viertelstundenauslesung als Standardeinstellung bei intelligenten Messgeräten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Geänderte Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand: 2025-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Tagesenergiewerte an die Netzbetreiber.	Zielzustand: 2029-04-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Viertelstundenenergiewerte an die Netzbetreiber.
--	---

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "aktiver Kunde"

Beschreibung der Maßnahme:

Die Eigenversorgung mit elektrischer Energie durch Endkundinnen und Endkunden war bisher möglich, aber nicht gesetzlich geregelt. Mit der nunmehrigen Regelung wird klargestellt, welche Rechte mit ihrer Rolle als aktiver Kunde einhergehen. Zudem wird geklärt, dass bei Tätigkeiten des aktiven Kunden hinter dem Zählpunkt („an Ort und Stelle“) mangels Netznutzung keine Systemnutzungsentgelte anfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des aktiven Kunden

Ausgangszustand: 2025-06-01

Das ElWOG 2010 enthält keine Definition der Rolle des "aktiven Kunden" und deren Möglichkeiten.

Zielzustand: 2030-06-01

Das ElWG definiert die Rolle des "aktiven Kunden" und seine Möglichkeiten.

Maßnahme 8: Ermöglichung der Last- und Einspeisesteuerung

Beschreibung der Maßnahme:

Last- und Einspeisesteuerung ermöglicht es Endkundinnen und Endkunden aktiv an Energiemärkten, insbesondere dem Regulenergiemarkt, teilzunehmen. Sie können so aktiv zu einem stabilen Stromnetz beitragen und für diesen Beitrag eine Vergütung erhalten.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Lieferanten oder Bilanzgruppenverantwortliche für Nachteile, wie einen ungeplanten Bezug von Ausgleichsenergie, weil die durch Last- und Einspeisesteuerung bzw. Aggregation abgerufene Leistung in den Fahrplänen nicht berücksichtigt werden konnte, einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Rechtlich determinierte Möglichkeit der Last- und Einspeisesteuerung

Ausgangszustand: 2025-06-01

Last- und Einspeisesteuerung ist nur im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen möglich. Ein gesetzlicher Rahmen existiert nicht.

Zielzustand: 2030-06-01

Last- und Einspeisesteuerung ist explizit gesetzlich ermöglicht.

Indikator 2 [Meilenstein]: Finanzieller Ausgleich

Ausgangszustand: 2025-06-01 Es gibt keine gesetzliche Regelung, wie finanzielle Nachteile, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder Lieferanten durch Last- und Einspeisesteuerung erwachsen sind, ausgeglichen werden.	Zielzustand: 2030-06-01 Bilanzgruppenverantwortliche oder Lieferanten erhalten für Nachteile durch Last- und Einspeisesteuerung einen finanziellen Ausgleich. Die genauen Bedingungen dazu sind durch die Regulierungsbehörde festgelegt.
--	--

Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Rechtsprechung des VwGH zu Direktleitungen war deren Anwendungsbereich bisher ausgesprochen eingeschränkt. Mit der gegenständlichen Maßnahme soll die Definition der Direktleitung im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben breiter ausgelegt werden können und so das erhebliche Potential, welches Direktleitungen für die Energiewende bringen können, genutzt werden. Auch wird klargestellt, dass der Anschluss an das öffentliche Netz der Qualifikation als Direktleitung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anwendungsbereich

Ausgangszustand: 2025-06-01 Sehr enger Anwendungsbereich der Direktleitung aufgrund der diesbezüglichen Judikatur des VwGH.	Zielzustand: 2030-06-01 Breiterer Anwendungsbereich der Direktleitung nach Klarstellungen im Gesetz
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Direktleitungen in der Praxis

Ausgangszustand: 2025-06-01 Das Instrument der Direktleitungen wird in der Praxis aufgrund der hohen Anforderungen kaum genutzt.	Zielzustand: 2030-06-01 Das Instrument der Direktleitungen wird in der Praxis häufig genutzt.
---	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten

Ausgangszustand: 2025-06-01 Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten ist unzulässig.	Zielzustand: 2030-06-01 Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zulässig. Die Verantwortlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber sind klar geregelt.
---	---

Maßnahme 10: Ermöglichung von gemeinsamer Energienutzung (Energy Sharing)

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme ermöglicht es Endkundinnen und Endkunden, auf vertraglicher Basis oder mittels Gründung einer Rechtsperson selbst erzeugte erneuerbare Energie mit anderen Endkundinnen und Endkunden zu teilen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Peer-to-Peer-Verträge

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl

Zielzustand 2030: 5.000 Anzahl

Datenquelle: EDA GmbH

Indikator 2 [Meilenstein]: Möglichkeit der gemeinsamen Energienutzung (Energy Sharing)

Ausgangszustand: 2025-06-01

Zielzustand: 2030-06-01

Endkundinnen und Endkunden können im Rahmen der elektrizitätsrechtlichen Regelungen Energie (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) nicht teilen.

Endkundinnen und Endkunden können im Rahmen der elektrizitätsrechtlichen Regelungen Energie teilen.

Maßnahme 11: Erleichterungen für die gemeinsame Energienutzung

Beschreibung der Maßnahme:

Es bedarf nicht mehr der Gründung einer Energiegemeinschaft, um Energie gemeinsam nutzen bzw. teilen zu können. Energie kann nunmehr auf Basis eines privatrechtlichen Vertrags (zB Peer-to-Peer-Verträge oder gemeinschaftliche Erzeugungsanlage) oder im Rahmen einer Rechtsperson ohne besondere Anforderungen (bspw Gemeinnützigkeit) genutzt bzw. geteilt werden.

Hinsichtlich des Nähe Kriteriums wird klargestellt, dass ein Regionalbereich vorliegt, sobald mehrere Zuleitungen zur Mittelspannungsebene direkt über die Mittelspannungs-Sammelschiene geschaltet werden können. Dabei ist es unerheblich, wie oft die Schaltzustände im Umspannwerk aus betrieblichen Gründen wechseln.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des Regionalbereichs

Ausgangszustand: 2025-06-01

Zielzustand: 2030-06-01

Es besteht hinsichtlich der Definition des Regionalbereichs erhebliche Rechtsunsicherheit, dies nicht zuletzt aufgrund der uneinheitlichen Handhabung des Regionalbereichs durch die

Die gesetzliche Klarstellung zum Regionalbereich bringt Rechtssicherheit und gewährleistet die einheitliche Handhabung des Regionalbereichs durch die Netzbetreiber.

jeweiligen Netzbetreiber.

Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Einschränkungen werden Netzbetreiber, welche aufgrund der aus ihrer Monopolstellung resultierenden Unbundlingbestimmungen nicht zur Teilnahme an den Märkten berechtigt sind, die Möglichkeit erhalten, (zumindest vorübergehend) Ladepunkte und Energiespeicheranlagen zu betreiben. Das soll dann möglich sein, wenn es - bei Bestehen eines nachweislichen Bedarfs an Energiespeicheranlagen bzw. Ladepunkten - keinen entsprechenden Markt für solche Anlagen gibt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Gesetz vorgegebene Anforderungen an die Allgemeinen Netzbedingungen gewährleisten eine weitgehende Vereinheitlichung. Der erhöhte Grad der Harmonisierung soll österreichweit die Transparenz im Prozess für den Netzanschluss und –zugang steigern und die entsprechenden Vorgänge erleichtern. Für den Fall, dass ergänzende Bestimmungen erforderlich sind, sollen diese in bestimmten Bereichen bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme sollen die Vorgaben zur Festlegung des Netzanschlusspunktes und der Netzebenenordnung auf Basis von Größenklassen bezüglich der netzwirksamen Leistung der jeweiligen Anlage (erfasst sind Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen) konkretisiert und explizit gesetzlich geregelt werden. Dies führt zu höherer Transparenz für Netzbenutzer und soll auch eine bessere Vorhersehbarkeit der Kosten unterstützen.

Im Fall von zwingenden technischen Gründen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Auswirkungen neuer Betriebsmittel auf das Stromnetz besser abschätzen zu können müssen diese dem Netzbetreiber angezeigt werden. In Kombination mit den Bestimmungen zur Verwendung von Daten aus intelligenten Messgeräten sollen die Netzbetreiber so in die Lage versetzt werden, ihr Netz zielgerichteter planen, betreiben und ausbauen zu können.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen
- Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
- Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Möglichkeit, Verweigerungen des Netzzugangs aufgrund mangelnder Netzkapazitäten zu reduzieren und Anlagen im möglichen Ausmaß schneller ans Netz zu bringen. Durch die Vereinbarung eines flexiblen Netzzugangs kann der Netzbetreiber für einen gewissen Zeitraum die maximale netzwirksame Leistung vorgeben.

Vorübergehende flexible Netzzugänge liefern keinen Grund, um notwendige Netzausbaumaßnahmen hintanzustellen, weshalb ein voller Netzzugang innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten ist.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen
- Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
- Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Flexibler Netzzugang

Ausgangszustand: 2025-06-01

Netzbetreiber verweigern den Netzzugang regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs, vorsehen.

Zielzustand: 2030-06-01

Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs ist gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden Vereinbarungen zwischen Netzbenutzern und Netzbetreibern. Dadurch können mehr Anlagen rasch(er) das Netz nutzen und Verweigerungen des Netzzugangs hintangehalten werden. Vorhandene Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und der notwendige Ausbau wird weiter vorangetrieben.

Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Beschreibung der Maßnahme:

Netzentwicklungspläne bieten eine transparente Vorschau der Netzausbaupläne seitens der Netzbetreiber. Sie dienen auch der Information interessierter Netzbenutzer (z.B. Großverbraucher, Errichtern von Stromerzeugungsanlagen oder Energiespeicheranlagen, welche hohe Leistungen in das Netz einspeisen oder aus dem Netz beziehen wollen).

Umsetzung von:

- Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue

Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die gesetzliche Absicherung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs können Übertragungsleitungen bei Aufrechterhaltung einer hohen Versorgungssicherheit intelligent auch über ihre Nennkapazität hinaus genutzt werden. Dadurch können die entsprechenden Leitungen mehr Energie übertragen. In der Netzeinsatzplanung können vorbeugende Redispatch-Maßnahmen verringert werden, wodurch Systemkosten vermieden werden können. .

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Betrieb von Freileitungen

Ausgangszustand: 2025-06-01 Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen witterungsabhängig zu betreiben.	Zielzustand: 2030-06-01 Freileitungen können witterungsabhängig betrieben werden, wodurch die vorhandene Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt werden kann.
---	---

Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Ermöglichung der Beschaffung von Flexibilitätsleistungen können Netzbetreiber diese dem Netzausbau vorziehen, wenn sie die kosteneffizientere Maßnahme darstellt, die Effizienz beim Betrieb des Verteiler- oder Übertragungsnetzes dadurch verbessert wird und Verzögerungen bei neuen Netzzugängen dadurch wirtschaftlich effizient vermieden werden. Diese Maßnahme bezweckt die Erstellung von Regeln zur transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung von Flexibilität und einheitlichen Spezifikationen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen

Ausgangszustand: 2025-06-01 Derzeit existieren mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, noch einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte.	Zielzustand: 2030-06-01 Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt.
--	---

Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Durchführung einer Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene („national Resource Adequacy Assessments“ - „RAA“) soll für die nächsten Jahre abgeschätzt werden, ob österreichweit ausreichende Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Auch können nationale "Sensitivitäten" – im Vergleich zur Abschätzung der Ressourcenangemessenheit auf europäischer Ebene – gerechnet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2025-06-01 Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.	Zielzustand: 2030-06-01 Der Regelzonenführer führt jährlich eine Untersuchung zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die unionsrechtskonforme Durchführung der Art. 20ff der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.
---	--

Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmissbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmissbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung von:

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energiearme Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;

- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energiearmer Haushalte normiert.

Umsetzung von:

Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung von Energiearmut

Ausgangszustand: 2025-06-01 Es sind keine Indikatoren für Energiearmut gesetzlich festgelegt.	Zielzustand: 2030-06-01 Es sind objektive und subjektive Indikatoren zur Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt, die statistische Analysen über Energiearmut ermöglichen.
--	--

Maßnahme 23: Einführung eines gestützten Preises für begünstigte Haushalte

Beschreibung der Maßnahme:

Während mit der Grundversorgung und Auffangversorgung sichergestellt wird, dass alle Haushalte und Kleinunternehmen zu Preisen, die gegenüber Neukundinnen und Neukunden angeboten bzw. wettbewerblich ermittelt werden, mit Strom versorgt werden, dient diese Maßnahme der Gewährleistung einer sicheren und leistbaren Versorgung von einkommensschwachen Haushalten.

Die steigenden Lebenserhaltungskosten stellen gerade für einkommensschwache Haushalte eine große Belastung dar. Nach dem Vorbild des Stromkostenzuschussgesetzes soll daher die Kostenbelastung von einkommensschwachen Haushalten reduziert werden, indem einkommensschwachen Haushalten ein Stromkostenzuschuss für ein bestimmtes Verbrauchskontingent zu ihrer Stromrechnung gewährt und bei Überschreitung des Verbrauchskontingents eine Preisobergrenze festgelegt wird.

Mit der Festlegung eines Verbrauchskontingents soll Einsparungsanreizen Rechnung getragen werden.

Mit der Festlegung einer Preisobergrenze soll gewährleistet werden, dass einkommensschwache Haushalte bei Überschreitung des Verbrauchskontingents nicht mit zu hohen Kosten belastet werden. Gleichzeitig wird mit dem Abstellen auf an Börsen gehandelten Quartalsfutures sichergestellt, dass Lieferanten keine darüber hinausgehenden Beschaffungskosten entstehen.

Einkommensschwache Haushalte sind Haushalte, die gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024 auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 3 und 7 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) vom ORF-Beitrag befreit sind.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Maßnahme 24: Einführung eines verpflichtenden Risikoberichts für Energieversorger

Beschreibung der Maßnahme:

Verpflichtung von Stromlieferanten zur jährlichen Einreichung ihrer Absicherungsstrategien, Preisversprechen, Lieferverpflichtungen und Liquiditätsvorschau zur Risikobewertung durch die Regulierungsbehörde.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zahl der auf der Website veröffentlichten Verstöße gegen die Berichtspflicht

Ausgangszustand: 2025-06-01

Es gibt keine Berichtspflicht und daher keine veröffentlichten Verstöße gegen die Berichtspflicht.

Zielzustand: 2030-06-01

Auch im Zielzustand sind keine Verstöße gegen die Berichtspflicht erwünscht.

Indikator 2 [Meilenstein]: Ausfälle von Lieferanten Aufgrund unzureichendem Risikomanagement

Ausgangszustand: 2025-06-01

Im Marktumfeld der Energiekrise kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu einem Rückzug von Stromlieferanten. Transparente Daten über die Risikotragfähigkeit und Liquiditätslage von Lieferanten liegen der Regulierungsbehörde bislang nur lückenhaft vor. Eine systematische Risikoüberwachung findet nicht statt.

Zielzustand: 2030-06-01

Es gibt keine Lieferantenausfälle aufgrund unzureichenden Risikomanagements. Die Regulierungsbehörde erhält jährlich strukturierte Daten zur Risikotragfähigkeit und kann kritische Geschäftsmodelle frühzeitig identifizieren und eingreifen. Durch wirksame Prüf- und Anpassungsmechanismen (z. B. Stresstests) wurde die Marktstabilität erhöht und das Vertrauen der Endkund:innen in die Versorgungssicherheit gestärkt.

Maßnahme 25: Verpflichtende Ansteuerbarkeit von Photovoltaikanlagen und Möglichkeit der Spitzenkappung

Beschreibung der Maßnahme:

Photovoltaikanlagen ab einer netzwirksamen Leistung von mindestens sieben Kilowatt sind mit einer Steuereinrichtung auszustatten, welche von Netzbetreibern angesteuert werden kann. Die netzwirksame Einspeiseleistung kann anschließend dynamisch unter Berücksichtigung eines Maximierungsgebotes eingeschränkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Implementierung der Steuerbarkeit bei alle neuen PV-Anlagen.

<p>Ausgangszustand: 2025-06-01 Derzeit sind viele Photovoltaikanlagen im Netz nicht oder nur unzureichend steuerbar. Bei hoher PV-Erzeugung und gleichzeitig geringer Last (z. B. an sonnigen Wochenenden mit niedrigem Verbrauch) führt dies zu Netzengpässen und mehr Erzeugung als Verbrauch. Die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten sind uneinheitlich implementiert. Eine gezielte Vorgabe der netzwerkstarken Leistung findet in der Praxis kaum statt, da klare regulatorische Vorgaben und technische Voraussetzungen fehlen.</p>	<p>Zielzustand: 2030-06-01 Alle neuen PV-Anlagen verfügen über eine Ansteuerbarkeit. An Tagen mit niedrigem Verbrauch kann die Einspeisung gedrosselt werden, wodurch Lastspitzen vermieden und andere Systemsicherheitsmaßnahmen reduziert werden können. Die Integration fluktuierender Einspeisung erfolgt effizienter, und das Gesamtsystem bleibt auch bei hoher PV-Leistung stabil. Netzbetreiber berichten über eine messbare Reduktion kritischer Einspeisesituationen.</p>
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Anschluss von PV-Anlagen an ausgelasteten Netzelementen

<p>Ausgangszustand: 2025-06-01 In vielen Regionen ist der Netzanschluss für neue PV-Anlagen verzögert oder vollständig blockiert, da Netzelemente bereits an ihrer Kapazitätsgrenze betrieben werden. Anschlussverfahren sind langwierig und intransparent. Flexible oder netzdienliche Anschlussmodelle sind kaum etabliert.</p>	<p>Zielzustand: 2030-06-01 PV-Anlagen können auch in Regionen mit ausgelasteten Netzelementen schneller und gezielter angeschlossen werden. Netzbetreiber bieten transparente Alternativanschlussmodelle (z. B. dynamische Einspeisung, technische Redundanz) an. Der PV-Zubau wird effizient ermöglicht, ohne die Systemsicherheit zu gefährden.</p>
--	--

Maßnahme 26: Einführung standardisierter Messkonzepte und Abrechnungspunkte für komplexe Anordnungen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Verbesserung der Abrechnungsgenauigkeit und zur Vereinfachung des Netzanschlusses in komplexen Anlagen mit Eigenerzeugung, Speichern, mehreren Lieferverträgen oder Energiegemeinschaften wird die Regulierungsbehörde verpflichtet, standardisierte Messkonzepte und Vorgaben zur Zuordnung von Abrechnungspunkten zu entwickeln. Diese standardisierten Konzepte ermöglichen eine rechtssichere, transparente und automatisierte Energiezuordnung und verhindern Doppelverrechnungen sowie ungerechtfertigte Benachteiligungen bei der Eigenversorgung. Netzbetreiber müssen standardisierten Konzepte anbieten und umsetzen und können freiwillig weiteren Konstellationen ermöglichen. Betreiber von Anlagen mit komplexer Anordnung von Betriebsmitteln erhalten dadurch planbare Anschluss- und Abrechnungsprozesse. Somit werden innovative Geschäftsmodelle und dezentrale Erzeugung effektiv integriert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bestimmungen in Zusammenhang mit Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes zum Schutz vor Marktmissbrauch:

Die diesbezüglichen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mit der 2024 neu erlassenen Verordnung (EU) 2024/1106 zur Änderung der Verordnungen (EU) 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt ("REMIT II") insoweit geändert, als dass nun die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden ("ACER") sowie die nationale Regulierungsbehörde, also die E-Control, in begründeten (Marktmissbrauchs-)Fällen zur Vornahme von Durchsuchungen von Orten und Gegenständen ermächtigt sind. Dies jedoch, wie auch bei vergleichbaren Bestimmungen des nationalen Rechts, nur unter vorheriger, jeweils zu beantragender, Anordnung des Kartellgerichts. Bisherige Erfahrungswerte legen nahe, dass dies aufgrund der geringen Fallzahlen zu keinen messbaren finanziellen Auswirkungen führen wird. In Österreich wurden in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich 0-2 Verfahren aufgrund von REMIT-Verstößen geführt (vgl zB <https://www.acer.europa.eu/remi/coordination-on-cases/enforcement-decisions>).

2. Hauptstück, Verwaltungsübertretungen:

Das EIWG sieht im Gegensatz zu seinem Vorläufer, dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), keine gerichtlich strafbaren Handlungen in Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes und dem Schutz vor Marktmissbrauch vor. Dies trägt zu einer Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei. Die Strafbestimmungen des ehemaligen § 108a EIWOG 2010 werden in Verwaltungsstrafbestimmungen überführt, hinsichtlich derer die Regulierungsbehörde als zuständige Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen ist.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Der Eintritt neuer Akteure in den Energiemarkt, wie beispielsweise Aggregatoren, die verbesserte Datenlage hinsichtlich Energiedaten und der die Möglichkeit, Energie zu teilen, birgt großes Potential für die Weiterentwicklung hin zu einem zukunftsfähigen Energiesystem und ermöglicht es, Innovationen mit Rechtssicherheit umzusetzen.

Betroffen sind beispielsweise Endkundinnen und Endkunden sowie Erzeuger jeglicher Art, Stromhändler und Lieferanten sowie Energiedienstleister. Die Steigerung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen ist jedoch nicht allgemein quantifizierbar, da sie von individuellen Faktoren und nicht alleine vom Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, den das EIWG bietet abhängt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf den Ausstoß an Treibhausgasemissionen udgl. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt indirekt Anreize, die Kapazität von erneuerbare Erzeugungstechnologien zu erweitern und bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch indirekt Treibhausgasemissionen reduziert werden können. Eine solche Reduktion ist nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, da sie nicht allein vom Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, der mit dem ElWG gesetzt wird abhängen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die Änderung des Energieverbrauchs. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt Anreize, bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch der Stromverbrauch steigt, der Verbrauch anderer Brennstoffe jedoch sinkt. Insgesamt ist aufgrund der höheren Effizienz elektrischer Systeme eher ein Sinken des Energieverbrauchs zu erwarten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	530	485	450	488	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	400101 Zentralstelle		0	530	485	450	488

Erläuterung zur Bedeckung:

Die einmalige Abgeltung der Kosten für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse bei der ORF-Beitrags Service GmbH sowie der laufende Kostenersatz für die bearbeiteten Anträge werden in der Untergliederung 40 Detailbudget 0101 verrechnet.

Ebenso wird der zweijährige Kostenersatz zur Erstellung einer statistischen Analyse über Energiearmut unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen in der Untergliederung 40 im Detailbudget 0101 verrechnet.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		530	485	450	488
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		530	485	450	488

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Initialkosten für Implementierung des Ablaufprozesses	Bund			1	80.000,00						
Kosten für Antragsbearbeitung	Bund			30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00
Kosten für Studie gemäß § 6 EnDG	Bund					1	35.000,00			1	38.000,00

§ 13 Abs. 1 EnDG sieht vor, dass die ORF-Beitrags Service GmbH für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse eine einmalige pauschale Abgeltung erhält. Zusätzlich gebührt für jeden bearbeiteten Antrag ein Kostenersatz (§ 13 Abs. 2 EnDG). Orientiert man sich hinsichtlich der Kosten an der derzeit geltenden EAG-Befreiungsverordnung (konkret: § 11 Abs. 1 und 2 EAG-Befreiungsverordnung; EUR 151.000,00 und 127.000,00) und geht man davon aus, dass bereits implementierte Prozesse auch für die Zwecke des EnDG genutzt werden können, ist im Jahr 2025 eine reduzierte Einmalzahlung in der Höhe von rund EUR 80.000,00 sowie ein Kostenersatz je Antrag in der Höhe von etwa EUR 15,00 netto anzunehmen.

Internen Expertenschätzungen zufolge ist auf Grundlage des EnDG in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren mit jährlich durchschnittlich 30.000 Anträgen auf Prüfung der Einkommensverhältnisse zu rechnen. Dies ergibt einen jährlichen Kostenersatz für bearbeitete Anträge in der Höhe von EUR 450.000,00.

Überdies sieht § 6 Abs. 1 EnDG vor, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen (insbesondere Energiestatistiken, Mikrozensus und EU-SILC) bis Dezember 2026 und danach alle zwei Jahre eine statistische Analyse über Energiearmut zu veröffentlichen hat. Internen

Expertenschätzungen zufolge ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Analyse bereits vorhandene Statistiken zugrunde gelegt werden können, im Jahr 2026 ein Kostenersatz von EUR 35.000,00. Für die in der Folge alle zwei Jahre durchzuführende Analyse ergibt sich entsprechend der Preisentwicklung ein Kostenersatz in der Höhe von bis zu EUR 38.000,00.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.07.2025 21:39:14

WFA Version: 0.10

OID: 873

A0|B0|D0|H0|I0